

# ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHÄFTSNUMMER:

**4 AnwG 4/18**

(131 EV 509/17 - GStA Berlin)

Berlin, 4. Okt. 2018

## BESCHLUSS

In dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren gem. § 74 a BRAO  
des

hat die 4. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 2018 durch Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
als Beisitzer beschlossen:

1. Der Antrag des Rechtsanwalts, den Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin vom \_\_\_\_\_ und den seinen Einspruch zurückweisenden Bescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin vom \_\_\_\_\_ aufzuheben, wird als unbegründet zurückgewiesen
2. Dem Rechtsanwalt werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

### Begründung:

#### I.

Der Rechtsanwalt war Verfahrensbevollmächtigter in einem sozialgerichtlichen Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin zum Aktenzeichen \_\_\_\_\_. Das Sozialgericht Berlin teilte dem Rechtsanwalt mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ gegen Empfangsbekanntnis mit, dass er trotz zweifacher Erinnerung vom \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ bisher keine Stellungnahme zu dem gerichtlichen Schreiben vom \_\_\_\_\_ abgegeben habe. Dem Rechtsanwalt wurde erneut aufgegeben, eine Stellungnahme zu dem gerichtlichen Schreiben vom \_\_\_\_\_ zu übersenden, anderenfalls die Erteilung einer Betreibensaufforderung nach § 102 Abs. 2 SGG erwogen werde. Mit Telefax vom \_\_\_\_\_ erinnerte das Sozialgericht Berlin den Rechtsanwalt an die Rücksendung des Empfangsbekanntnisses bezüglich des gerichtlichen Schreibens vom \_\_\_\_\_. Mit Telefax vom \_\_\_\_\_ erinnerte das Sozialgericht Berlin den

Rechtsanwalt ein zweites Mal an die Rücksendung des Empfangsbekennnisses bezüglich des gerichtlichen Schreibens vom . Mit Telefax vom das Sozialgericht Berlin dem Rechtsanwalt nunmehr auf, das Empfangsbekennnis binnen zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens zu übersenden, anderenfalls eine Zustellung mit PZU und eine Meldung an die Rechtsanwaltskammer erfolgen werde. Weil noch immer keine Reaktion von Seiten des Rechtsanwalts erfolgte, informierte das Sozialgericht Berlin die Rechtsanwaltskammer Berlin mit Schreiben vom über das Verhalten des Rechtsanwalts, verbunden mit dem Hinweis, dass nunmehr eine Zustellung per PZU vorgenommen werden musste.

Mit Schreiben vom forderte die Berichterstatterin der Abteilung 4 der Rechtsanwaltskammer Berlin unter Beifügung des Beschwerdeschreibens des Sozialgerichts Berlin vom den Rechtsanwalt auf, innerhalb von drei Wochen zu der Beschwerde Stellung zu nehmen. Mit Telefax vom teilte der Rechtsanwalt mit, dass er den Zugang des Schreibens des Sozialgerichts Berlin vom ' nicht habe feststellen können; die Erinnerungen vom seien versehentlich für Irrläufer zu einem abgeschlossenen Verfahren gehalten und keine Nachfrage bei der Geschäftsstelle vorgenommen worden; er bedauere diesen Irrtum bzw. diese Verfahrensweise.

## II.

### 1)

Mit Bescheid vom erteilte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin durch seine Abteilung 4 dem Rechtsanwalt eine Rüge mit folgender Begründung:

Das Sozialgericht habe versucht, ihm das gerichtliche Schreiben vom mit EB zuzustellen; er sei mit Schreiben vom sowie an die Erteilung des EB erinnert worden. Die Einlassung des Rechtsanwalts, das gerichtliche Schreiben nebst EB habe ihn nicht erreicht, lasse sich zwar nicht widerlegen. Doch habe davon unabhängig der Rechtsanwalt durch seine Nichtreaktion auf die Erinnerungen gegen seine Verpflichtung gemäß § 14 BORA verstoßen. Seine Einlassung, er habe diese Erinnerungen für Irrläufer gehalten, erläutere er nicht weiter. Weder sei das streitbefangene Verfahren beendet worden noch sei glaubhaft, dass zwei verschiedene Schreiben jeweils versehentlich anderen, abgeschlossenen Akten zugeordnet worden seien und dies bei der Vorlage dieser Akten nicht aufgefallen sei.

Darüber hinaus sei der Rechtsanwalt bereits in zwei anderen Verfahren über seine Verpflichtung zur Reaktion auf Erinnerungen belehrt worden. Die Belehrung sei ausnahmsweise unter Aufhebung der damals erteilten Rüge nur wenige Wochen vor den hier vorliegenden Verstößen und aufgrund seines Vorbringens erfolgt, ihm sei die Reichweite der Regelung nicht bekannt gewesen. Da die Belehrung offenbar zu keiner erhöhten Sorgfalt im Umgang mit Erinnerungen an die Erteilung von Empfangsbekennnissen geführt habe, sei die Erteilung einer Rüge nunmehr erforderlich.

Der Rügebescheid wurde dem Rechtsanwalt am \_\_\_\_\_ zugestellt.

2)

Hiergegen legte der Rechtsanwalt mit Schreiben vom \_\_\_\_\_, eingegangen vorab per Telefax am selben Tag, Einspruch ein.

Zur Begründung seines Einspruchs führte der Rechtsanwalt aus, dass im vorliegenden Fall überhaupt keine Zustellung eines Schriftstücks, auf welches sich das Sozialgericht in seinen Erinnerungen berufe, erfolgt sei, so dass § 14 BORA seinem Wortlaut nach nicht anwendbar sei. Darüber hinaus sei § 14 S. 2 BORA keine konkrete Pflicht zu entnehmen, dass auf Erinnerungen entsprechend Empfangsbekanntnisse auszustellen seien. Die Norm spreche ihrem Wortlaut nach lediglich davon, dass im Falle nicht ordnungsgemäßer Zustellungen eine unverzügliche Mitteilung im Falle der Verweigerung der Mitwirkung durch den Rechtsanwalt erfolgen solle, beziehe sich lediglich auf das ursprünglich zuzustellende Schriftstück und umfasse daher gerade nicht bloße Erinnerungsschreiben. Die anwaltliche Mitteilungspflicht entstehe dem Wortlaut nach lediglich in Fällen einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung des Ausgangsschreibens, was allerdings eine generelle Bekanntgabe des Schreibens voraussetze. Insoweit könne die Nichtreaktion eines Anwaltes auf eine Erinnerung nicht zu einer Rüge führen. Er sehe aber sein eigenes Verhalten durchaus selbstkritisch und auch als ärgerlich an und werde bei vergleichbaren Sachverhalten bzw. Erinnerungen an die Abgabe von EB die Sache telefonisch über die Geschäftsstelle klären.

Den Einspruch des Rechtsanwalts wies der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin durch seine Abteilung V mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ abgesandt am \_\_\_\_\_ und dem Rechtsanwalt zugestellt am \_\_\_\_\_ zurück.

Zur Begründung führte die Rechtsanwaltskammer aus, dass die Rüge zu Recht erteilt worden sei. Danach liege eine nicht ordnungsgemäße Zustellung auch dann vor, wenn den Rechtsanwalt die Sendung nicht erreicht habe. Wolle der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung seine Mitwirkung verweigern, dürfe er nicht einfach untätig bleiben, sondern müsse dem Absender auf die erste Erinnerung hin mitteilen, dass die Sendung bei ihm nicht eingetroffen sei. Die Kammer unterstelle zu seinen Gunsten, dass ihn das gerichtliche Schreiben vom \_\_\_\_\_ mit EB nicht erreicht habe. Er habe dann aber auf die Erinnerungen vom \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ nicht reagiert, sondern sei untätig geblieben, obwohl er anhand der Erinnerungen habe erkennen können, dass er zur Mitwirkung einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung aufgefordert worden sei. Er wäre nach Eingang der Erinnerungen gemäß § 14 S. 2 BORA verpflichtet gewesen, dem Gericht unverzüglich mitzuteilen, dass das gerichtliche Schreiben vom \_\_\_\_\_ nicht bei ihm eingegangen sei.

3)

Mit Schreiben eingegangen am selben Tag vorab per Telefax, beantragte der Rechtsanwalt bei dem Anwaltsgericht Berlin die anwaltsgerichtliche Entscheidung über seinen Einspruch. Zur Begründung führte er aus, dass man gemäß § 63 SGG i.V.m. § 166 Abs. 1 ZPO unter Zustellung die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der in diesem Titel bestimmten Form verstehe. Im vorliegenden Fall sei überhaupt keine Zustellung des Schriftstücks erfolgt, auf welches sich das Sozialgericht in seinen Erinnerungen berufe. Daher sei § 14 BORA seinem Wortlaut nach schon gar nicht anwendbar. Entgegen der Auffassung der Rechtsanwaltskammer sei § 14 S. 2 BORA auch keine konkrete Pflicht zu entnehmen, dass auf Erinnerungen entsprechende Empfangsbescheinigungen auszustellen seien. Die genannte Norm spreche ihrem Wortlaut nach lediglich davon, dass im Falle nicht ordnungsgemäßer Zustellungen eine unverzügliche Mitteilung im Falle der Verweigerung der Mitwirkung durch den Rechtsanwalt erfolgen solle. Die anwaltliche Mitteilungspflicht entstehe dem Wortlaut nach gerade lediglich in Fällen einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung des Ausgangsschreibens, was allerdings eine generelle Bekanntgabe des Schreibens voraussetze. Ohne eine solche könnten auch keine darüber hinaus gehenden Berufspflichten entstehen. Die von der Rechtsanwaltskammer vertretene Auffassung, eine nicht zugegangene Sendung sei eine nicht ordnungsgemäße Zustellung, sei nicht haltbar, zumindest nicht pönalisierbar. Auch könne es nicht Sinn und Zweck der Norm entsprechen, dem Anwalt Nachforschungspflichten aufzubürden, wenn eine Zustellung durch ein Gericht und den von ihnen beauftragten Vermittlern aus irgendwelchen Gründen vollständig scheitere. Vielmehr müsse das Gericht diesem Umstand Rechnung tragen und eine erneute Zustellung des Schriftstückes vornehmen. Das schlichte Erinnern an ein Schreiben, das den Adressaten nicht erreichte, löse keine Reaktionspflicht beim Anwalt aus. Eine andere Auffassung führe zu einer ungerechtfertigten Verschiebung und Ausweitung der Pflichten eines Anwaltes. Zumindest könne mit Blick auf den Wortlaut der Norm die Nichtreaktion des Anwalts auf eine Erinnerung nicht zu einer Rüge führen; die Reichweite der Regelung werde durch den Wortlaut begrenzt.

Auf Antrag des Rechtsanwalts war mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 74a Abs. 2 Satz 5 BRAO).

### III.

Der Antrag des Rechtsanwalts auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag des Rechtsanwalts auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist statthaft, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin seinen Einspruch gegen den Rügebescheid zurückgewiesen hat, § 74a Abs. 1 Satz 1 BRAO. Die Monatsfrist (§ 74a Abs. 1 Satz 1 BRAO) ist ebenso wie das Schriftformerfordernis (§ 74a Abs. 2 Satz 1 BRAO) gewahrt, so dass der Antrag zulässig ist.

Der Antrag ist aber unbegründet, weil die Rechtsanwaltskammer Berlin zurecht eine Rüge ausgesprochen hatte. Der Rechtsanwalt hat seine Berufspflicht gemäß § 14 Satz 2 BORA schuldhaft verletzt.

Es kann offenbleiben, ob der Rechtsanwalt seine Pflicht zur Entgegennahme ordnungsgemäßer Zustellungen und zur unverzüglichen Erteilung des mit dem Datum versehenen Empfangsbekennnisses gemäß § 14 Satz 1 BORA verletzt hat. Zugunsten des Rechtsanwalts kann unterstellt werden, dass ihn das Schreiben des Sozialgerichts Berlin vom [ ] nie erreicht hat. Jedenfalls hat er seine Pflicht, wenn er bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, dies dem Absender gemäß § 14 Satz 2 BORA unverzüglich mitzuteilen, schuldhaft verletzt. Insoweit ist in der Literatur anerkannt, dass der Rechtsanwalt diese Pflicht auch dann verletzt, wenn er unter Hinweis auf angebliche Zustellungsmängel Erinnerungen an die Rücksendung eines Empfangsbekennnisses ignoriert und schlicht untätig bleibt (s. *Scharmer*, in: Hartung/Scharmer, BO-RA/FAO, 6. Aufl. 2016, § 14 BORA Rn. 32.). *Scharmer* führt a.a.O. wörtlich aus:

*„Hat eine Sendung den Rechtsanwalt nicht erreicht, so muss er auch dieses dem Absender auf die erste Erinnerung hin mitzuteilen.“*

Die anderslautende Argumentation des Rechtsanwalts überzeugt nicht; der Rechtsanwalt verkennt Sinn und Zweck der Norm.

Die Pflicht zur Mitwirkung bei ordnungsgemäßen Zustellungen dient der Förderung der Rechtspflege (*Prütting*, in: Henssler/Prütting, BRAO 4. Aufl. 2014, § 14 BORA, Rn. 2). Die Norm erfasst jede Zustellung im technischen Sinn, unabhängig von dem jeweiligen Gesetz, auf dem sie beruht. Erfasst werden Zustellungen von Amts wegen (§§ 166 ff. ZPO), Zustellungen auf Betreiben der Parteien (§§ 191 ff. ZPO), Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz und im Rahmen anderer Verfahrensordnungen (z.B. §§ 46, 50 ArbGG). Es handelt sich also um Fälle, in denen grundsätzlich die Regelzustellung durch die Post oder durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hätte, das Gesetz aber einen vereinfachten Zustellungsweg zur Erleichterung und Beschleunigung der Zustellung sowie zur finanziellen Entlastung des Absenders ermöglicht (*Scharmer*, in: Hartung/Scharmer, BO-RA/FAO, 6. Aufl. 2016, § 14 BORA Rn. 10). *Kilian* führt hierzu in: *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2018, Rn. 976 wörtlich aus:

*„Die Pflicht zur Erteilung von Empfangsbekennnissen wird häufig nur nachlässig erfüllt und gibt nicht selten Anlass zu Klagen. Die Erfüllung der Pflicht des § 14 BORA liegt allein schon deshalb im Interesse der Anwaltschaft, weil die Zustellung gegen Empfangsbekennnis ein vom Gesetzgeber eingeräumtes Privileg ist, das an die Stelle der wesentlich aufwändigeren und kostenintensiveren Zustellung per Postzustellungsurkunde oder Gerichtsvollzieher tritt.“*

Die Erleichterung und Beschleunigung der Zustellung kann aber nur sichergestellt werden, wenn alle Organe der Rechtspflege hieran mitwirken.

§ 14 Satz 2 BORA regelt die Verfahrensweise bei nicht ordnungsgemäßen Zustellungen. Hierunter fallen alle diejenigen Zustellungsarten, die unter Formmängeln leiden. In diesen Fällen besteht eine Berufspflicht, den Absender auf solche Mängel unverzüglich hinzuweisen. Die Pflicht besteht aber erst recht in den Fällen, in denen eine Zustellung überhaupt

nicht vorlag, der Absender aber – für den Rechtsanwalt erkennbar – davon ausging, dass zugestellt worden sei. Gerade in diesen Fällen ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Absender über die nicht erfolgte Zustellung zu informieren, wenn er hierzu (mehrfach) aufgefordert wird.

Eine unzumutbare Belastung des Adressaten nicht zugestellter Schriftstücke ist nicht erkennbar. Insbesondere wird dem Adressaten keine Nachforschungspflicht auferlegt, wie es der Rechtsanwalt behauptet. Es geht allein darum, dass der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege auf Erinnerungen eines anderen Organs der Rechtspflege reagiert und – schriftlich, mündlich oder fernmündlich – mitteilt, dass er das bestimmte Schriftstück nie erhalten habe. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Absender weiß, dass das Schriftstück nicht zugestellt wurde und er einen erneuten Zustellungsversuch beim Adressaten unternehmen kann. Jede andere Betrachtungsweise würde zum (partiellen) Stillstand der Rechtspflege führen.

Das in der mündlichen Verhandlung vom Rechtsanwalt vorgetragene Argument, es dürften nicht zu Lasten seines Mandanten Fristen in Gang gesetzt werden, überzeugt nicht, weil aufgrund einer Nichtzustellung eines Schriftstücks und einer entsprechenden Mitteilung hierüber keine Fristen in Gang gesetzt werden können. Vielmehr muss in diesem Fall das Gericht die vollständig unterbliebene Zustellung eines Schriftstücks erneut vornehmen. Das kann das Gericht aber nur tun, wenn es weiß, dass eine Zustellung vollständig unterblieben ist. Hierüber hat der Rechtsanwalt das Gericht auf Nachfrage zu informieren. Das stellt keine unzumutbare Belastung, sondern im Gegenteil eine zumutbare Berufspflicht des Rechtsanwalts dar.

Das vom Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom [ ] vorgetragene Argument, er habe die Schreiben des Sozialgerichts für Irrläufer gehalten, führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Gerade dann, wenn der Rechtsanwalt die mehrfach ausgesprochenen Erinnerungsschreiben des Sozialgerichts für Irrläufer gehalten hätte, wäre er verpflichtet gewesen, das Sozialgericht hierauf hinzuweisen, damit sich der vermeintliche Irrtum schnell aufgeklärt hätte. Stattdessen hat er die Erinnerungsschreiben nach eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung in einem extra dafür vorgesehenen Aktenordner abgeheftet, was ersichtlich keinen Sinn macht.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 74a, 43, 197a Abs. 1 Satz 1, 197 Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 14 BORA.



Beglaubigt  
Berlin, den 12.10.2018

*[Handwritten Signature]*  
Der Vorsitzende